Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

über das Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 — O.ö. LLDHG 1988)

(L-237/2-XXIII)

A. Allgemeines:

In dem am 16. Juli 1985 ausgegebenen 127. Stück des Bundesgesetzblattes ist das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, kundgemacht worden; es hat das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, abgelöst.

Die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer obliegt nach Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG der Landesgesetzgebung. Derzeit gilt das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1977, LGBl. Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1980. Dieses Gesetz muß dem LLDG 1985 angepaßt werden und soll, da es bereits einmal novelliert wurde, aus Anlaß der Anpassung an das LLDG 1985 neu erlassen werden, um zu vermeiden, daß es unübersichtlich wird.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Diese Bestimmung entspricht § 1 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1977; es wurde lediglich der Ausdruck „und über die Personen" durch „und hinsichtlich der Personen" geändert. Bezüglich der für diese Änderungen maßgeblichen Überlegungen wird auf die im Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport (Beilage 19/1986 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIII. Gesetzgebungsperiode) enthaltenen Erläuterungen zum § 1 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 18, verwiesen.

Zu § 2:

Bei dieser Bestimmung erfolgt lediglich eine Anpassung der Zitierung an das LLDG 1985 und eine Umbenennung der „Kommission zur Leistungsfeststellung" in „Leistungsfeststellungskommission"; ansonsten tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderung ein.

Abs. 3 regelt Fragen der internen Willensbildung der Leistungsfeststellungskommission. Solche Regelungen zu erlassen ist der Organisationsgesetzgeber, d. h. im konkreten Zusammenhang: der zur Regelung der Angelegenheiten der Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen berufene Landesgesetzgeber, zuständig.

Nach Tezner, Handbuch des Österreichischen Administrativverfahrens, Wien 1896, S. 33, regelt das „objective Ämter- oder Behördenrecht" unter anderem „die Formen, in welchen mehrere zu einer Behörde vereinigte Personen zusammenwirken müssen, um einen einheitlichen Willen zu erzeugen". Auch Merkl, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1927, S. 308, ordnet Fragen der Willensbildung eines Organs dem Organisationsrecht zu.

Zu § 3:

Während im § 3 Abs. 1 des geltenden O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1977 die „Oberkommission zur Leistungsfeststellung" nur zur „Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Kommission zur Leistungsfeststellung" berufen ist, dehnt der Entwurf diese Kompetenz generell auf endgültige Entscheidungen über Berufungen gegen jegliche Art von Entscheidungen aus. Entscheidungen der Leistungsfeststellungskommission können nicht nur in einer Leistungsfeststellung bestehen, sondern zum Beispiel auch in der Zurück- oder Abweisung eines Antrages auf Leistungsfeststellung. Weiters wird die „Oberkommission zur Leistungsfeststellung" in „Leistungsfeststellungs-Oberkommission" umbenannt.

Im Abs. 3 wird die Beschlußfähigkeit neu geregelt, da der Verweis im § 3 Abs. 3 des geltenden O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1977 auf eine „sinngemäße Anwendung" des gesamten § 2 Abs. 3 (des geltenden Gesetzes) unklar ist. Auf die den § 2 Abs. 3 betreffenden Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 4:

Der Begriff „Disziplinarverfahren" umfaßt auch das abgekürzte Verfahren nach § 108 LLDG 1985. Dieses Verfahren soll aber nicht von der Disziplinarkommission durchgeführt werden, da hiedurch ein Teil der mit diesem Institut bezweckten Verwaltungsvereinfachung wegfiele. Die Erlassung von Disziplinarverfügungen wird daher ausdrücklich von der Zuständigkeit der Disziplinarkommission ausgenommen; die Erlassung von Disziplinarverfügungen fällt daher auf Grund der Generalklausel des § 1 in die Zuständigkeit der Landesregierung.

§ 88 Abs. 3 LLDG sieht vor, daß jede vorläufige Suspendierung unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen ist, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig,

so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im § 88 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen. Da die Suspendierung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidung vom 23. 1. 1986, 83/09/0206) nicht zum Disziplinarverfahren gehört, bedarf sie einer gesonderten Erwähnung bei den Zuständigkeiten der Disziplinarkommission. Der Begriff „Entscheidung über Suspendierungen" umfaßt sowohl die Entscheidung über eine von der Landesregierung verhängte vorläufige Suspendierung als auch die Verfügung der Suspendierung in einem anhängigen Disziplinarverfahren ohne vorausgegangene vorläufige Suspendierung. Zur Verfügung einer „vorläufigen Suspendierung" ist die Landesregierung als Dienstbehörde zuständig; dies ergibt sich daraus, daß nach § 4 Abs. 2 Z. 2 die Disziplinarkommission nur für Maßnahmen nach § 88 Abs. 3 und 5 LLDG 1985 berufen ist, worunter die vorläufige Suspendierung nicht fällt. Für die vorläufige Suspendierung gilt daher die Generalklausel des § 1.

Nach § 88 Abs. 4 LLDG 1985 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 641/1987 hat jede durch Beschluß der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges des Lehrers (unter Ausschluß der Haushaltszulage) auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde kann auf Antrag des Lehrers oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Lehrers und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist nach dem Entwurf — sieht man vom abgekürzten Verfahren ab — die Disziplinarkommission. Da die Bezugskürzung vom Begriff „Disziplinarverfahren" nicht umfaßt ist, bedarf sie einer gesonderten Erwähnung im Zuständigkeitskatalog der Disziplinarkommission.

Nach § 104 Abs. 2 LLDG 1985 darf die Disziplinarkommission die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Der gesonderten Anführung dieser Kompetenz im Zuständigkeitskatalog der Disziplinarkommission liegt die Auffassung zugrunde, daß es sich bei der Ratenbewilligung um eine Maßnahme handelt, die nicht mehr zum Disziplinarverfahren, sondern schon zum Vollzug gehört und daher von Abs. 2 Z. 1 („Durchführung von Disziplinarverfahren") nicht erfaßt ist.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach § 99 Abs. 1 LLDG 1985 die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden darf. Im übrigen ist zu Abs. 4 wieder auf die Ausführungen zum § 2 Abs. 3 zu verweisen.

Der im § 4 Abs. 3 des geltenden O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1977 vorgesehene Disziplinaranwalt ist im § 8 des Gesetzes geregelt; hinsichtlich der nach geltendem Recht vorgesehenen Untersuchungskommissäre wird auf die Erläuterungen zum § 10 verwiesen.

Zu § 5:

§ 88 Abs. 3 LLDG 1985 sieht vor, daß die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde die Suspendierung zu verfügen hat, wenn ein Disziplinarverfahren bereits anhängig ist. Stellt sich die Notwendigkeit einer Suspendierung zu einem Zeitpunkt heraus, zu dem das Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, wird daher diese zur Suspendierung zuständig. Gleiches gilt für Entscheidungen über Verminderung oder Aufhebung der mit einer Suspendierung automatisch verbundenen Bezugskürzung (§ 88 Abs. 4 LLDG 1985). Abs. 2 Z. 2 und 3 darf nicht so verstanden werden, daß die Disziplinarkommission über eine Suspendierung oder über eine Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung endgültig, das heißt letztinstanzlich, entscheidet: Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission in Angelegenheiten der Suspendierung und der Bezugskürzung ist nämlich in jedem Fall die Berufung an die Disziplinaroberkommission zulässig. Die Disziplinaroberkommission kann daher in Angelegenheiten der Suspendierung und der Bezugskürzung in funktioneller Hinsicht entweder als Berufungsbehörde oder als Behörde erster Instanz tätig werden. Letzteres allerdings nur dann, wenn keine Zuständigkeit der Disziplinarkommission gegeben ist.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 gelten sinngemäß auch für Abs. 4.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 4 des geltenden O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes bestimmt, daß die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer definitive und disziplinär unbescholtene Landeslehrer sein müssen. Diese Voraussetzungen sollen nach dem Entwurf für alle von der Landesregierung zu bestellenden Mitglieder gelten, da für eine diesbezügliche Differenzierung zwischen den Mitgliedern aus dem Kreis der Landeslehrer und den übrigen Mitgliedern, für die eine Bestellung vorgesehen ist, keine sachliche Rechtfertigung besteht. Außerdem soll — wie im § 17 Abs. 8 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 18 — klargestellt werden, daß nur aktive Beamte zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern berufen werden können. Dies wird durch die Formulierung „des Dienststandes" erreicht.

Wenn im Abs. 5 angeordnet wird, daß die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer auf Grund von Vorschlägen des bei der Landesregierung eingerichteten Zentralausschusses für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer zu erfolgen hat, so wird damit keine Bindung der Landesregierung normiert. Die Vorschläge sind als Voraussetzung des eigentlichen Bestellungsvorgangs und insofern als Sachverhaltselement für die Bestellung zu qualifizieren (vgl. VfSlg. 10294/1984). In Anlehnung an § 17 Abs. 5 LDHG 1986 wird vorgesehen, daß allen Vorschlägen an die Landesregierung die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen anzuschließen sind. Weiters wird in Anlehnung an § 98 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 eine konkrete Frist für die Erstellung eines Vorschlages durch den Zentralausschuß festgesetzt. Außerdem soll die Bestellung unter anderem dann ohne weitere Anhörung des Zentralausschusses erfolgen, wenn Vorschläge gegen Rechtsvorschriften verstoßen.

Zu § 7:

Diese Verfassungsbestimmung entspricht ihrem Inhalt nach den §§ 76 und 99 Abs. 2 LLDG 1985. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3054/1956 (vgl. auch VfSlg. 8833/1980) fällt es in die Zuständigkeit des Organisationsgesetzgebers, Mitglieder einer Behörde mit Selbständigkeit und Unabhängigkeit auszustatten. Es ist daher Sache des zur Regelung der Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen berufenen Landesgesetzgebers, anzuordnen, daß die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungs-Oberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind. Selbst wenn man die §§ 76 und 99 Abs. 2 LLDG 1985 — entgegen ihrem klaren Wortlaut — als Kompetenzvorschriften deuten wollte, die die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers beseitigen, so wäre § 7 insoweit einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich als man ihm lediglich deklarativen Charakter beimißt.

Zu § 8:

Die Bestimmung entspricht wörtlich dem § 4 Abs. 3 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1977; ihre Herausnahme aus den Bestimmungen über die Disziplinarkommission und die Transferierung in einen eigenen Paragraphen soll zum Ausdruck bringen, daß der Disziplinaranwalt seine Aufgaben sowohl vor der Disziplinarkommission als auch vor der Disziplinaroberkommission wahrzunehmen hat. Da der Disziplinaranwalt keinerlei Entscheidungsbefugnisse hat, spricht nichts dagegen, daß nur ein Disziplinaranwalt bestellt wird, der sowohl vor der Disziplinarkommission als auch vor der Disziplinaroberkommission auftritt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 7 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1977.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht dem § 8 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Diensthoheitsgesetzes 1977; es wurden lediglich im Abs. 1 die Erwähnung der Untersuchungskommissäre beseitigt (da es diese Einrichtung nach dem LLDG 1985 nicht mehr gibt) und im Abs. 2 die Wendung „aus dem Grunde des Abs. 1 oder aus einem anderen Grunde" als überflüssig weggelassen.

Der Ausdruck „dienstliche Stellung" im Abs. 1 ist in einem weiten Sinn zu verstehen; eine Veränderung der dienstlichen Stellung, mit der die Voraussetzungen der Funktion eines Kommissionsmitgliedes entfallen, liegt auch dann vor, wenn ein Kommissionsmitglied nicht mehr disziplinär unbescholten ist.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem § 9 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1977.

Zu § 12:

Eine besondere Vorgangsweise hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1987 erscheint nicht notwendig. Zwar ist das LLDG 1985, an dessen Bestimmungen das O.ö. LLDHG angepaßt werden soll, bereits mit 1. 9. 1985 bzw. mit 1. 1. 1985 in Kraft getreten; ein rückwirkendes Inkraftsetzen des O.ö. LLDHG mit diesem Zeitpunkt erscheint aber nicht sinnvoll.

Abs. 3 enthält — in Anlehnung an Art. II Abs. 2 des Gesetzes, mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 14/1977 — Übergangsregelungen über die Bildung der im Gesetz vorgesehenen Kommissionen und über das Enden der Funktionen der nach bisherigem Recht gebildeten Kommissionen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 — O.ö. LLDHG 1988) beschließen.

Linz, am 16. Februar 1988

Schwarzinger
Obmann

Weichselbaumer
Berichterstatter

Gesetz

vom _____

betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988 — O.ö. LLDHG 1988)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit der Landesregierung

(1) Zur Ausübung der Diensthoheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer) und hinsichtlich der Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, ist, soweit sich aus den §§ 2 bis 5 nichts anderes ergibt, die Landesregierung zuständig.

(2) Die dem Dienstgeber der Landesvertragslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zukommenden Zuständigkeiten stehen der Landesregierung zu.

§ 2
Leistungsfeststellungskommission

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung nach § 74 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes — LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

1. ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
2. der Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen;
3. drei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Landesschulinspektors für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und von zwei Vertretern der Landeslehrer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Wenn es sich um die Leistungsfeststellung eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, steht der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht zu, anstelle eines durch das Los auszuscheidenden Vertreters der Landeslehrer einen eigenen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

§ 3

Leistungsfeststellungs-Oberkommission

(1) Zur endgültigen Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Leistungsfeststellungskommission wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungs-Oberkommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungs-Oberkommission gehören an:

1. ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
2. ein weiterer rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung;
3. zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern erforderlich. Im übrigen ist § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 4

Disziplinarkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Disziplinarkommission eingerichtet.

(2) Die Disziplinarkommission ist zuständig:

1. zur Durchführung von Disziplinarverfahren nach dem 7. Abschnitt des LLDG 1985, ausgenommen die Erlassung von Disziplinarverfügungen;
2. zur Entscheidung über Suspendierungen (§ 88 Abs. 3 und 5 LLDG 1985);
3. zur Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der mit der Suspendierung verbundenen Bezugskürzung (§ 88 Abs. 4 LLDG 1985);
4. zur Entscheidung über die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in Monatsraten (§ 104 Abs. 2 LLDG 1985).

(3) Der Disziplinarkommission gehören an:

1. ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;

2. der Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen;
3. zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.

(4) § 2 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf jedoch nur einstimmig verhängt werden.

§ 5

Disziplinaroberkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Disziplinaroberkommission eingerichtet.

(2) Die Disziplinaroberkommission ist zuständig:

1. zur endgültigen Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission;
2. zur endgültigen Entscheidung über Suspendierungen (§ 88 Abs. 3, 5 und 6 LLDG 1985), sofern nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkommission gegeben ist;
3. zur endgültigen Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der mit der Suspendierung verbundenen Bezugskürzung (§ 88 Abs. 4 und 6 LLDG 1985), sofern nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkommission gegeben ist.

(3) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

1. ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
2. ein weiterer rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung;
3. zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.

(4) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern erforderlich. Im übrigen ist § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf jedoch nur einstimmig verhängt werden.

§ 6

Bestellung der Kommissionsmitglieder

(1) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder jeder Kommission mit Ausnahme des Landesschulinspektors für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sind — unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 4 — von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen.

(2) Für die gleiche Dauer hat die Landesregierung für jede Kommission .

1. einen Stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und
2. je ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung jedes weiteren Mitgliedes einschließlich des Landesschulinspektors für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu bestellen.

(3) Die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Ersatzmitglieder müssen ebenfalls den im § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 genannten Personengruppen angehören; das Ersatzmitglied für den Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist jedoch aus dem Kreis der Leiter der unter das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 41/1976, fallenden öffentlichen Schulen oder

aus dem Kreis der Fachinspektoren gemäß § 75 Abs. 1 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zu bestellen.

(4) Zu Mitgliedern (Vertretern des Vorsitzenden oder Ersatzmitgliedern) dürfen nur definitive und disziplinär unbescholtene Beamte des Dienststandes bestellt werden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer hat auf Grund von Vorschlägen des bei der Landesregierung errichteten Zentralausschusses für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu erfolgen. Den Vorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen anzuschließen. Schlägt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Mitglieder (Ersatzmitglieder) vor oder widersprechen die Vorschläge Rechtsvorschriften, so sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ohne weitere Anhörung zu bestellen.

§ 7

(Verfassungsbestimmung)

Stellung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungs-Oberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 8

Disziplinaranwalt

Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 9

Unvereinbarkeit

Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Vertreter des Vorsitzenden oder Ersatzmitglied) der Leistungsfeststellungskommission und der Leistungsfeststellungs-Oberkommission oder Mitglied (Vertreter des Vorsitzenden oder Ersatzmitglied) der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sein.

§ 10

Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern

(1) Die Mitglieder (Vertreter der Vorsitzenden oder Ersatzmitglieder) einer Kommission sowie der Disziplinaranwalt (dessen Stellvertreter) scheiden aus ihrer Funktion aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Funktion entfallen.

(2) Endet die Funktion des Vorsitzenden (dessen Stellvertreters) oder eines weiteren von der Landesregierung bestellten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) einer Kommission vorzeitig, so hat die Landesregierung eine Neubestellung durchzuführen. § 6 gilt sinngemäß.

§ 11

Entschädigungen

Die Mitglieder der Kommissionen sowie der Disziplinaranwalt haben für den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwand einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung nach Maßgabe der Art der Tätigkeit und des hiefür erforderlichen Zeitaufwandes durch Verordnung festzusetzen ist.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1977, LGBl. Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1980 nach Maßgabe des Abs. 3 zweiter Satz außer Kraft.

(3) Die in diesem Gesetz genannten Kommissionen sind erstmals innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bilden. Mit dem Zeitpunkt der Bildung dieser Kommissionen endet die Funktion der nach bisherigem Recht gebildeten Kommissionen.